

Michael Köhler

Immanuel Kants Begriff des ursprünglichen Erwerbs in seiner Bedeutung für eine Theorie des gesellschaftlichen Vermögenserwerbs

I. Einleitung: Zum Begriff und zum Problem des Sozialstaates

Der Vortrag wird zum Rahmenthema der Sommerakademie – zum Sozialstaatsgedanken – durch eine vertiefte Begründung des Privatrechts beitragen.¹ Dies erscheint, wie sich erweisen soll, nur vordergründig widersprüchlich.

¹ Zum zugrunde liegenden freiheitlichen Rechtsbegriff und den Folgebegriffen des Privatrechts, des ursprünglichen Erwerbsrechts und der Gerechtigkeit s. *J. Locke*, *Second Treatise of Government*, Chap. II, §§ 4 ff; V, §§ 25 ff (Ausgabe Laslett Cambridge 1988), S. 269 ff, 285 ff; *I. Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (Akademie Ausgabe [AA] Band IV, S. 412 ff); ders., *Metaphysik der Sitten* (MdS), *Rechtslehre* (RL), Einl. § B; 1. Teil, §§ 1 ff, 10 ff, 13 (AA VI, S. 229 f, 245 ff, 258 ff, 262 f); das kritische Leitmotiv lautet: »Der Nutzen vieler gibt ihnen kein Recht gegen einen« (*Kant*, *Reflexion zur Moralphilosophie*, Nr. 6586, AA XIX, S. 97); zum kantischen Rechtsbegriff grundlegend *E. A. Wolff*, *Die Abgrenzung von Kriminalunrecht zu anderen Unrechtsformen*, in: Winfried Hassemer (Hrsg.), *Strafrechtspolitik*, 1987, S. 137, 162 ff. – S. zum folgenden auch *M. Köhler*, *Iustitia distributiva. Zum Begriff und zu den Formen der Gerechtigkeit*, in: ARSP 79 (1993), S. 457 ff; ders., *Das angeborene Recht ist nur ein einziges*, in: K. Schmidt (Hrsg.), *Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung*, 1994, S. 61 ff; ders., *Gesellschaft und Staat nach freiheitlichem Rechtsprinzip im Übergang zu einer internationalen Gerechtigkeitsverfassung*, in: U. Immenga/W. Möschel/D. Reuter (Hrsg.), *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum 70. Geburtstag*, 1996, S. 211 ff; ders., *Ursprünglicher Gesamtbesitz, ursprünglicher Erwerb und Teilhabegerechtigkeit*, in: R. Zaczyk/M. Köhler/M. Kahlo (Hrsg.), *Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag*, 1998, S. 247 ff; ders., *Freiheitliches Rechtsprinzip und Teilhabegerechtigkeit in der modernen Gesellschaft*, in: G. Landwehr (Hrsg.), *Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit. Zur Aktualität der Rechtsphilosophie Kants für die Gerechtigkeit in der modernen Gesellschaft*, 1999, S. 103 ff; ders., *Iustitia fundamentum regnorum*, in: R. Schmücker/U. Steinvorth (Hrsg.), *Gerechtigkeit und Politik*, 2002, S. 25 ff; ders., *Dimensionen rechtlicher Solidarität*, in: D. Kleszczewski/S. Müller/F. Neuhaus (Hrsg.): *Kants Lehre vom richtigen Recht*, 2005, S. 123 ff; ders., *Das ursprüngliche Recht auf gesellschaftlichen Vermögenserwerb – Zur Aufhebung der »abhängigen Arbeit« in Selbständigkeit*, in: *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum 80. Geburtstag* hrsg. v. C. Engel/W. Möschel, 2006, S. 191 ff. – Zum leitenden Begriff der Teilhabe s. geschichtlich *Schönberger*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10, Basel 1998, Sp. 961 ff.

Einleitend wird auf den Begriff und das Problem des Sozialstaates eingegangen. Im folgenden wird eine Theorie vorgetragen, die ganz den Standpunkt der menschlichen Selbstbestimmung in jedem Subjekt einnimmt und von dort aus die produktive Weltaneignung in der Perspektive der Teilhabe aller in den Blick nimmt – so daß auch das Befreiungspotential in Form der enormen Produktivitätsfortschritte letztlich allen zugute kommen muß, etwa auch in der Verminderung der gesellschaftlichen Arbeitserfordernisse, in einer Arbeitsteilung neuen Sinnes.

Der gegenwärtige Sozial- oder Interventionsstaat umfaßt Institutionen und Regeln, wodurch zunächst vorausgesetzte Eigentums-, Aneignungsstrukturen und Austauschprozesse der Marktgesellschaft mit ihrer Tendenz zur einseitigen Akkumulation in gewisser Weise ausgeglichen werden sollen. Es handelt sich nach wie vor um das Problem des als besitzlos vorgestellten, deshalb durch Produktivitätsfortschritte und Kapitalakkumulation marginalisierten Arbeitsvermögens. Gegenwärtig fallen besonders ins Auge die massenhafte strukturelle Erwerbslosigkeit und die dafür geleistete Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Aber die Frage ist eigentlich, wie der zugrunde liegende Strukturmangel behoben werden kann, womit zugleich in Frage steht, ob Sozialstaat dafür der richtige Ausdruck ist.

Verfassungsrechtliche Bezüge finden sich in der Formel von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes [GG]), im Sozialstaatsprinzip (nach Art. 28 GG) und in der daran anknüpfenden Vorstellung sozialer Grundrechte. Das bisherige Problem des Sozialstaates ist die Unklarheit des Begründungszusammenhangs zwischen Freiheitsgrundrechten, in der Formel: »Freiheit und Eigentum«, einerseits und sozialer Bindung, Einschränkung andererseits. Diese Unklarheit ist nicht nur staatsrechtlich früh kritisiert worden. Sie findet sich auch in prominenten Sozialstaatstheorien, für Deutschland besonders bedeutsam der sog. Ordoliberalismus (Walter Eucken, Franz Böhm), der im Gegenzug zum schrankenlosen Liberalismus einerseits und zum Totalitarismus andererseits die Institution der Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft mit einem gewissen sozialen Ausgleich zu verbinden suchte (im Ausdruck »soziale Marktwirtschaft«), oder in jüngerer Zeit John Rawls' erstes und zweites Gerechtigkeitsprinzip, von denen man nicht recht weiß, wie sie zusammenhängen. Dementsprechend kann man auch praktisch nicht sagen, daß die ausgedehnte Interventions- und Verteilungsmaschinerie des Sozialstaates durchgängig einsichtig nach Prinzipien geordnet ist. Ein Kernproblem – die Massenerwerbslosigkeit – ist seit Jahrzehnten ungelöst und wird mittels ungedeckter Wechsel, sprich: enormer Staats- bzw. Bürgerverschuldung, in eine ungewisse Zukunft verschoben.

Die kritische, aber produktiv gemeinte Fragestellung ist zunächst einfach: Vorausgesetzt das Grundanliegen eines gewissen sozialen Ausgleichs,

so bedeutet dies zunächst jedenfalls, daß den einen genommen wird, um anderen zu geben, wobei noch etwas für die Funktionsträger eingerechnet werden muß. Der Sache nach ist dies also eine interpersonal-gesellschaftliche Regelung privater Rechte – von den Mechanismen: Steuer, Abgabe, Umlage, Zuschläge, Fonds usf. abgesehen –, eine Regelung, in die per Staatsverschuldung auch künftige Gesellschaftsmitglieder einbezogen sind; der Staat produziert gewiß selbst keine Mittel, sondern hat lediglich gesetzlich zu regeln. Die einfache Frage lautet nun: wer hat wofür und in welchem Umfang und vor allem: aus welchem Grund aufzukommen, und wer hat dementsprechend von anderen wofür und wieviel und aus welchem Grund zu beanspruchen? Wenn z.B. gesagt wird, in einem aus Gründen internationaler Konkurrenz vorauszusetzenden Niedriglohnsektor solle »der Staat« für eine gewisse Aufstockung sorgen (Kombilohn u. ä.), so ist damit die Frage nicht beantwortet, sondern es ist nichts gesagt: denn wer ist der Staat ?

Rechtsbegrifflich gewendet, handelt es sich daher – eigentlich – um die Frage nach den Prinzipien des interpersonalen, schließlich auch des gesellschaftlichen Vermögenserwerbs, das heißt also der Bestimmung und des Erwerbs privater Rechte. Vorläufig vorausgesetzt sei, daß der Staat nur sein kann die rational entwickelte Regelungsinstanz öffentlicher Gesetze, und zwar gemäß einsichtigen Prinzipien, nicht jedoch nach einem beliebigen Verteilungsgutdünken oder geleitet von einer diffusen Vorstellung von einer gewissen Systemstabilität. Damit folgen wir dem Ansatz der freiheitlichen Rechts- und Staatsbegründung, etwa von John Locke bis Immanuel Kant – und im Gegenzug zu teleologischen Ordnungsannahmen, zu einer von Partikularinteressen geleiteten Despotie, aber auch zum unbestimmten Sicherheits- und Stabilitätstopos der Positivismen von Hobbes bis zur Systemtheorie. Mit Kant zu sprechen: die öffentlich gesetzlichen Regelungsformen bzw. -aufgaben des Staates enthalten »nicht mehr oder andere Pflichten der Menschen... als in jenem (zu ergänzen: privatrechtlich-gesellschaftlichen Zustand) gedacht werden können; die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden«².

Die folgenden Überlegungen seien in zwei Thesen vorgestellt:

1. Die kritisch-produktive Rekonstruktion des sozialstaatlichen Grundanliegens muß aus Prinzipien eines freiheitlich-allgemeinen Privatrechtsdenkens erfolgen.

Abgrenzend dazu: Die Fragestellung ist also nicht, ob »der Sozialstaat« etwa aus kantischen Überlegungen begründet werden kann; denn damit

² Vgl. *Kant*, MdS, RL § 41 (AA VI, S. 307).

würde er als feststehend irgendwie vorausgesetzt. Es geht vielmehr kontrafaktisch um die Konstruktion allgemeiner Teilhabe an den Früchten der Erde, an der gemeinsamen Anstrengung.

2. Der Grundgedanke der Rekonstruktion lautet: Eine existentiell-vernunftursprüngliche, ideal vorausgesetzte Besitzgemeinschaft der Menschheit an der zugänglichen Weltsubstanz (»Boden«) zusammen mit der Freiheitsnotwendigkeit subjektiv-privater Gebrauchsrechte an Produktions- und Konsummitteln begründet ein ursprüngliches (originäres, d. h. nicht vom Belieben anderer abgeleitetes – derivatives), grundgleiches subjektives Erwerbs- oder Teilhaberecht jeder Person in Form ihrer selbständigen Besitznahme nach allgemeinen Erwerbsgesetzen. Dem entspricht eine proportionale, wertgleiche Einräumungspflicht aller anderen. Dieses Teilhaberecht konkretisiert sich nach den geschichtlichen Formen technisch-praktischer Weltaneignung, also letztendlich auch für den arbeitsteilig gesellschaftlichen Vermögenserwerb-zusammenhang. Darauf beruht der Begriff der Teilhabegerechtigkeit, also eine Systematik von Basisinstitutionen und -regeln ursprünglichen Erwerbs, die den Austauschprozessen der Marktgesellschaft zugrunde liegen, und die man dann sozialstaatlich nennen kann.

Die folgenden Überlegungen setzen dies auseinander, beschränken sich aber auf die Grundlegung. In einem kurzen ersten Teil (I) werden Voraussetzungen des freiheitlichen Rechts benannt. Es folgt zweitens der Begriff des Privatrechts (II). Sodann ist der Begriff des ursprünglichen Erwerbs zu klären (III). Schließlich wird beispielhaft seine Anwendung auf bestimmte Formen der Weltaneignung skizziert (IV).

II. Voraussetzungen – Zum Prinzip Selbstbestimmung

In diesem 1. Teil seien knapp die geistigen Voraussetzungen des freiheitlichen Rechts bezeichnet: Das Prinzip praktisch-gesetzlicher Selbstbestimmung – in Kritik teils an der älteren objektiven Teleologie, teils am empiristischen Reduktionismus.

Der Mensch begreift sich als selbstbewußtes Subjekt der Erkenntnis nach gedachten und erschlossenen Prinzipien/Kategorien, die dem Erkenntnisgegenstand Natur im Ganzen angemessen sind. Der Mensch weiß sich zugleich als selbstbestimmt handelndes Wesen, d.h. nicht durch empirisch-naturgesetzliche Bedingtheiten hinreichend festgelegt, aber auch nicht durch ein natürliches oder göttliches Zweckprogramm determiniert. Das begreifende, von Vorfestgelegtheiten Distanz nehmende Zwecksetzen vermag vielmehr in einer von sich aus regel-objektivierenden praktischen Einsicht den

nach Selbsterhaltung und Wohl strebenden Lebensvollzug – die Pragmatik – in ein Ganzes vernünftiger Existenz einschließlich der Gemeinschaft mit anderen einzuordnen, also aus objektiv-subjektiv schlüssigem, gutem Willen sich zu orientieren, z. B. gemäß dem Gebot, einem in Existenznot befindlichen anderen Menschen unabhängig von jedem Interesse um seiner selbst willen zu helfen. Leitend ist also die von Kant geklärte Maximen- und Imperativenlogik der praktischen Vernunft, zumal in den materialen Formeln, die Vernunftexistenz im eigenen Subjekt und in jedem anderen Subjekt in ihrer daseinsproduktiven Systematik anzuerkennen, sich insofern an der Idee eines Reichs der Zwecke zu orientieren, rechtsbegrifflich entsprechend vorzustellen etwa in der Idee des dauerhaften Rechtsfriedens.

Das Recht wird in diese etwa zweitausendjährige gedankliche Umwälzung als relativ eigenständige Freiheitsordnung einbezogen. In der Logik der inhaltlichen Selbstbestimmung, zumal in der anzuerkennenden Besonderheit pragmatischer und ethisch-religiöser Orientierungen der Subjekte, liegt implizit die Notwendigkeit einer wechselseitigen Anerkennung in der äußeren Weltorganisation, also einer widerspruchsfreien Koordination des notwendigerweise weltbezogenen Handelns der in ihren Lebenskonzepten durchaus verschiedenen Personen. Das Recht der äußeren Freiheit muß daher in relativ abstrakter Weise den Personen (zumal im interpersonalen Verhältnis) Handlungsformen selbstbestimmten Lebens in allgemeingesetzlichen Geboten und Verboten einräumen und wahren. Inhaltlich begründen sich zunächst einesteils das ursprüngliche gleiche Menschenrecht selbstbestimmt gesetzesförmiger Handlungsfreiheit mit den daraus unmittelbar resultierenden Freiheitsgrundrechten der Person, anderenteils entsprechende Grundpflichten zur rechtlichen Selbstkonstitution, der Respektierung anderer und der Institutionenbildung.

In diese Neuordnung nach dem Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung muß nun die gesamte Rechtssystematik einbezogen werden, vom Privatrecht bis zum Staatsrecht und zum internationalen Recht – ein begrifflich und wirklich noch unabgeschlossenes Unternehmen. Vor allem in den Privatrechtsbegriffen muß die Zugänglichkeit der Existenzgrundlage zur allgemeinen Freiheitsverwirklichung angesetzt werden. Dem Thema entsprechend wird die kantische Privatrechtstheorie zum Leitfaden genommen. Der Leitsatz für das Folgende lautet: »Nichts Äußeres ist ursprünglich mein«³, sondern – so ist zu ergänzen – muß allgemeiner gesetzlicher Freiheit gemäß erst definiert und erworben werden. Der Satz hat mehrfache kritische Implikationen, die zunächst im Begriff des Privatrechts selbst, sodann vor allem in der Theorie des ursprünglichen Erwerbs sich zeigen werden.

3 *Kant*, Mds, RL, § 10 (AA VI, S. 258); s. auch Mds, RL, Einteilung d. Rechtslehre B. (AA VI, S. 237).